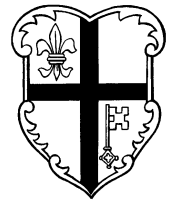


Amtsblatt

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de)

14. Jahrgang	Herausgegeben am: 24. September 2026	Nummer: 10
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
32	Öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Hansestadt Medebach vom 10.09.2026	77
33	Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Hansestadt Medebach vom 10.09.2026	96
34	Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 10.09.2026 zur Zuständigkeitsordnung für die Hansestadt Medebach vom 23. Dezember 2009	109
35	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach AöR vom 09.09.2026 über den Jahresabschluss zum 31.12.2025 und die Entlastung des Vorstandes nach § 27 KUV	110
36	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über die Einziehung der öffentlichen städtischen Wegefläche Gemarkung Berge Flur 1 Parzelle 181 Weg „Auf dem Kamp“ sowie Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Berge	111
37	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Medebach über die Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Oberschledorn vom 22.09.2026	112
38	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom 18.09.2025 über den Jahresabschluss zum 31.12.2024 und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW	114

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Medebach

Der Rat der Stadt Medebach hat am 10. September 2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen
 - § 1 Einberufung der Ratssitzungen
 - § 2 Ladungsfrist
 - § 3 Aufstellung der Tagesordnung
 - § 4 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
2. Durchführung der Ratssitzungen
 - 2.1 Allgemeines
 - § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
 - § 7 Vorsitz
 - § 8 Beschlussfähigkeit
 - § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
 - § 10 Teilnahme an Sitzungen
 - 2.2 Gang der Beratungen
 - § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
 - § 12 Redeordnung
 - § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 14 Anträge zur Sache
 - § 15 Abstimmung
 - § 16 Fragerecht der Ratsmitglieder
 - § 17 Fragerecht von Einwohnern
 - § 18 Wahlen
 - 2.3 Ordnung in den Sitzungen
 - § 19 Ordnung in den Sitzungen
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit
 - § 20 Niederschrift
 - § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 22 Grundregel
- § 23 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 24 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

- § 25 Bildung von Fraktionen
- § 26 Informationsrecht der Fraktionen

IV. Datenschutz

- § 27 Datenschutz
- § 28 Datenvereinbarung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 29 Schlussbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Hansestadt Medebach hat am 10.09.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat mindestens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Auf Antrag kann an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind im Regelfall schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizugeben. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff auf diese Daten nicht möglich ist. Ist dies nicht möglich, sind die Vorlagen unverzüglich nach ihrer Erstellung nachzureichen; in diesen Fällen gibt der Bürgermeister die Gründe für die verspätete Zustellung an.
- (4a) Wird die Ratssitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Ratsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

- (4b) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen oder hybriden Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt Medebach unter www.medebach.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen oder hybriden Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung muss spätestens 6 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.
- (5) In Situationen, in denen eine digitale Einladung technisch nicht möglich ist, ist der postalische Versand der Einladung zulässig.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische Übersendung als auch die schriftliche Übersendung.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Angelegenheit der zivilen Verteidigung
 - e) Stundungs-, Erlass-, Niederschlags- und Steuerangelegenheiten,
 - f) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW),
 - h) Sonstige Fälle, bei denen eine Nichtöffentlichkeit geboten ist.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten; in Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Rat.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Bei digitalen oder hybriden Sitzungen hat jede Person das Recht, digital als Zuhörer teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei der Verwaltung der Stadt Medebach damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten

ermöglicht werden kann. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 3b dieser Geschäftsordnung. Digital teilnehmender Zuhörer/innen sind vorbehaltlich der Regelung in § 18 dieser Geschäftsordnung nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.

- (6) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Ratsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/die Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Ratsmitglied die Rechte nach §§ 21, 22 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (1a) Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Ratsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Ratsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Hierzu ist das Mikrofon und die Übertragung des Videobildes des betreffenden Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen (§ 69 Abs.1 GO NRW).
- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie Ortsvorsteher können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO NRW).

2.2 Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen:
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Medebach fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Medebach fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Medebach fallen, gelten § 11 Abs. 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (7) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 a

Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Ratsmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Ratsmitglieder als anwesend. Ratsmitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.
- (2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Ratsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Ratsmitglieder als auch die digital per Bild-Ton-

Übertragung teilnehmenden Ratsmitglieder als anwesend. Ebenfalls sind der Schriftführer/die Schriftführerin sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend.

Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

- (3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Ratsmitgliedern im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Ratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Ratssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

§ 12 b

Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Die von Seiten der Stadt Medebach für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Stadt/Gemeinde ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

- (2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt/Gemeinde die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Ratsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.

Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Ratsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung den Ratsmitgliedern.

- (3) Die Ratsmitglieder müssen für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich die von Seiten der Stadt Medebach bereitgestellten Endgeräte verwenden, sofern sie nicht generell auf ein bereitgestelltes Endgerät verzichtet haben und somit ihr eigenes Endgerät verwenden.
- (4) Die Ratsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Stadt Medebach bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.
- (5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Ratsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Ratsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 3a) verbunden werden.

- (6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatz 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,
- wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Ratsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
 - nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Ratsmitglied erfolgt, oder
 - das betroffene Ratsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

§ 12 c

Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Ratsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Ratsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Ratsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Ratsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Medebach oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 9 Abs. 1a dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 21 dieser Geschäftsordnung).
- (2) Die Ratsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Ratsmitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.
- (3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Medebach oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.
- (4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Ratssitzung anzufertigen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Anträge auf Schluss der Aussprache (lit. a) und Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.

- (2b) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder für alle Beteiligten geheim bleibt. Der Rat kann im Einzelfall mit Stimmenmehrheit entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.
- (2c) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum fünften Werktag nach der betreffenden Sitzung bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingegangen sein. Es dürfen nur Mitglieder abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch den Bürgermeister oder einen oder mehrere von ihm oder ihr hierzu herangezogene(n) Bedienstete(n) der Stadt Medebach; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete der Stadt Medebach anwesend sein. Ratsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung den Vorrang.

Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündlichen Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Den Einwohnern wird bei digitalen und hybriden Sitzungen ein nach § 1 Abs. 3b dieser Geschäftsordnung geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (2) Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.
- (5) Für Wahlen im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 16 Abs. 2a – 2c dieser Geschäftsordnung entsprechend.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (3) Darüber hinaus kann der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 20

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

- (4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem/der vom Rat bestellten Schriftführer/in unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

Ortsvorsteher erhalten Informationen über den nichtöffentlichen Teil nur, sofern ihr Ortsteil betroffen ist. Dies kann durch ein örtliches Ratsmitglied oder durch Übersendung eines Protokollauszugs zu dem Beschluss den ihren Ortsteil betreffenden Tagesordnungspunkt nach der Niederschriftserstellung durch die Verwaltung erfolgen.

- (5) Der Rat stellt jeweils in seiner nächstfolgenden Sitzung die Richtigkeit der Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung durch Beschluss fest. Ergeben sich gegen Form und Inhalt der Niederschrift Bedenken, so kann der Rat durch Mehrheitsbeschluss die Niederschrift in bestimmten Punkten ändern. Derartige Änderungen bleiben jedoch ohne rechtliche Auswirkungen auf bereits ausgeführte Ratsbeschlüsse.
- (6) Die Niederschriften sollen allen Ratsmitgliedern möglichst frühzeitig, mindestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden. Das gleiche gilt für Ausschusssitzungen.
- (7) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.
- (8) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 12c Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 22

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 23 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 23

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der/die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen.
- (7) §§ 13, 14 dieser Geschäftsordnung finden auf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner keine Anwendung.
- (8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern und allen sonstigen Ratsmitgliedern zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- 9) § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 24

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 25

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen (§ 56 Abs. 2 GO NRW). Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellv. Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

§ 26

Informationsrecht der Fraktionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.
- (4) Ist die Beantwortung von Anfragen in Einzelfällen nur mit einem übermäßig hohen Aufwand möglich, kann der Bürgermeister diese dem Rat zur Entscheidung über Beantwortung oder Zurückweisung vorlegen.

IV. Datenschutz

§ 27

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 28

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer

bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 25.02.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Medebach vom 10.09.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 10.09.2026
Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister

gez. Frank Linnekugel

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 3a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 4c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse und Zuständigkeiten
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Hansestadt Medebach am 10.09.2026 einstimmig und somit mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend die Regelung des § 11 Abs. 7 bzw. 8 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Das Bestehen der Stadt Medebach wird erstmalig in einer Urkunde aus dem Jahre 1144 nachgewiesen. Mit dieser Urkunde verlieh der Kölner Erzbischof Arnold I. der Stadt Medebach das Soester Marktrecht.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 12.605 ha. Das Stadtgebiet besteht aus den Flächen der Kernstadt und von neun früher selbständigen Dörfern, die sich im Jahre 1969 zur neuen Stadt Medebach zusammengeschlossen haben.
- (3) Die Stadt Medebach führt mit Genehmigung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 18.06.2012 den Zusatz „Hansestadt“.

§ 2

Wappen, Siegel

Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen, das wie folgt beschrieben wird:

Schild in Silber durch ein schwarzes durchgehendes Kreuz gevierteilt; im ersten Feld eine Lilie, im vierten Feld ein aufrechter silberner Schlüssel mit abgekehrtem Bart. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften gebildet:
Berge, Deifeld, Dreislar, Düdinghausen, Küstelberg, Medelon, Medebach (Kernstadt), Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter/-innen sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss bzw. dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin weiterzuleiten.

Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin erhält alle Vorlagen, die die Ratsmitglieder zu öffentlich zu behandelnden Punkten erhalten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/ die

Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

Falls der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 GO NRW genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden.

- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/ der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 3a

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

In Personenstandsbüchern und -urkunden kann dem Namen der Hansestadt nach Maßgabe der Einteilung des Stadtgebietes in § 3 der Name des Ortsteiles hinzugefügt werden.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellen.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG bestellen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Letztentscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten)

oder

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 4c

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW sowie nicht für den Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden.

Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt/Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt/Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadt-/Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Hansestadt Medebach fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Hansestadt Medebach fallen, sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/-innen berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragssteller/-in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (9) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung Stadtvertretung.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Stadtvertreter. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form: Stadtvertreterin.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse und Zuständigkeiten

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat erlässt eine Zuständigkeitsordnung, in der Bestimmungen über Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin getroffen werden, soweit nicht Gesetze oder Vorschriften dieser Hauptsatzung entgegenstehen.

Die Zuständigkeitsordnung kann vom Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen wird auf 8 Sitzungen pro Jahr beschränkt.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO NRW.
- (3) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Dies gilt

unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

- (4) Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für Sitzungen sonstiger Gremien werden nicht gezahlt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung. In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag nach § 6 Abs. 1 EntschVO NRW überschreiten.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (6) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

- (7) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:
- Bauausschuss
 - Ausschuss für Wirtschaft, Ehrenamt und Demografie
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Umweltausschuss
 - Wahlprüfungsausschuss
- (8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Hansestadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Hansestadt, bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

§ 12

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Medebach festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Hansestadt Medebach.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang an folgender Anschlagtafel öffentlich bekannt gemacht:

Bekanntmachungskasten vor dem Eingang des Rathauses, Österstraße 1.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Rats- bzw. Ausschusssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Eingang des Rathauses, Österstraße 1. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Für wichtige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung von Rats- und Ausschusssitzungen veranlasst der Bürgermeister nachrichtlich den Aushang in Bekanntmachungskästen in den einzelnen Ortsteilen. Die Standorte der Bekanntmachungskästen werden durch Ratsbeschluss festgelegt. Diese Aushänge in den Bekanntmachungskästen entfalten keine rechtlichen Wirkungen.

§ 14

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Abweichend von § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Rat die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung, Beförderung und Entlassung von verbeamteten Personen ab der Besoldungsgruppe A 12 aufwärts sowie von Tariflich Beschäftigten ab entsprechender Entgeltgruppe nach TVöD aufwärts.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 25.05.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hauptsatzung der Hansestadt Medebach vom 10.09.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 10.09.2026
Hansestadt Medebach

Der Bürgermeister

gez. Frank Linnekugel

**Anlage zur Hauptsatzung der Hansestadt Medebach in der
Fassung vom 10.09.2026**



Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung vom 10.09.2026 zur Zuständigkeitsordnung für die Stadt Medebach vom 23. Dezember 2009

Aufgrund des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Medebach vom 23.05.2023 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 10.09.2026 die folgende 4. Änderung der Zuständigkeitsverordnung beschlossen:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Rat hat folgende Ausschüsse gebildet:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Bauausschuss
 - c) Ausschuss für Wirtschaft, Ehrenamt und Demografie
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss
 - e) Umweltausschuss
 - f) Wahlprüfungsausschuss.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Ausschuss für Wirtschaft, Ehrenamt und Demografie

Der Ausschuss für Wirtschaft, Ehrenamt und Demografie befasst sich insbesondere mit den Bereichen Wirtschaft, Ehrenamt, Kultur, Soziales, Kinder, Jugend, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport- und Vereinsförderung, Belange für Menschen mit Behinderung und Integration.

Inkrafttreten

Diese Änderung durch die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Medebach in Kraft.

Medebach, 10. September 2026
Der Bürgermeister

gez. Frank Linnekugel

Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach AöR vom 09.09.2026 über den Jahresabschluss zum 31.12.2025 und die Entlastung des Vorstandes nach § 27 KUV

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR hat in öffentlicher Sitzung am 09.09.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2026 wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2025

Aktiva	T €	Passiva	T €
Immaterielle Vermögensgegen.	128	Eigenkapital	6.751
Sachanlagen	36.344	Sonderposten	10.993
Finanzanlagen	0	Rückstellungen	1.915
Vorräte	118	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	6.721
Forderungen und sonstige Verm.	598	Verbindlichkeiten ggü. Stadt Medebach	12.160
Liquide Mittel	816	übrige Verbindlichkeiten	157
Aktive Rechnungsabgrenzung	693	Passive latente Steuern	0
Bilanzsumme	38.697	Bilanzsumme	38.697

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2025 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 168.234,81 €.

2. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass der Gewinn in Höhe von 168.234,81 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.
3. Dem Vorstand wird gem. § 27 Abs. 1 KUV für den Jahresabschluss 2025 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 220 während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) in der Zeit vom 01.10. bis 05.11.2026 aus.

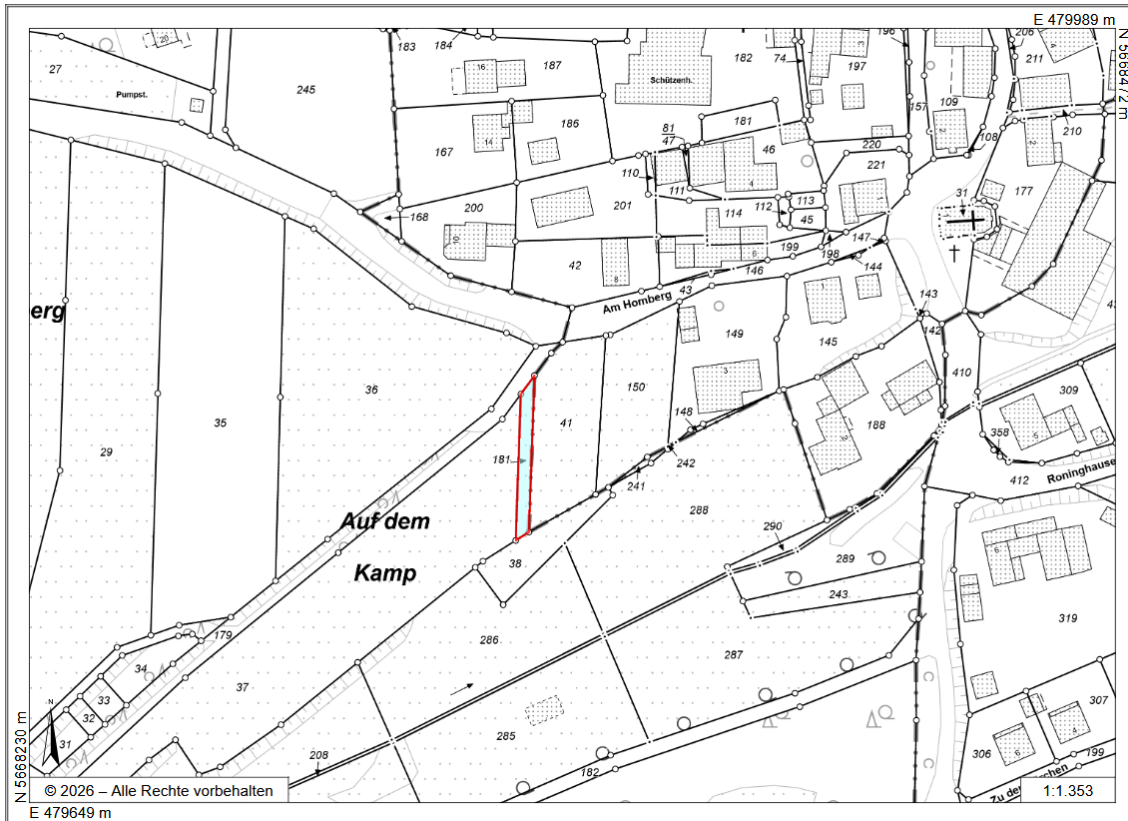
Medebach, 09.09.2026
Der Vorstandsvorsitzende



(Grebe)

Einziehung der öffentlichen städtischen Wegefläche Gemarkung Berge Flur 1 Parzelle 181 Weg „Auf dem Kamp“ sowie Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Berge

Die Hansestadt Medebach beabsichtigt, das Verfahren zur Einziehung der öffentlichen städtischen Wegefläche Gemarkung Berge Flur 1 Nr. 181 Weg „Auf dem Kamp“ in Größe von 189 qm durchzuführen. Der einzuziehende Weg ist in dem nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht.



Dieser Weg in Größe von insgesamt 181 qm ist im Rezess über die Separationssache der früheren Gemeinde Berge (B 668) in § 10 „Wege“ im Verzeichnis der Wege zum Rezess unter der lfd. Nr. 24 wie folgt eingetragen:

„Zugangsweg zum Bleichplatz „an dem Kampe.“

Die Stadt Medebach beabsichtigt, die Zweckbestimmung dieses im Rezess der früheren Gemeinde Berge eingetragenen Weges gleichzeitig aufzuheben.

Gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Absicht zur Einziehung hiermit ortsüblich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ebenso werden die Beteiligten aufgefordert, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigten Regelungen anzumelden und zu begründen. Etwaige Bedenken und Einwendungen gegen die beabsichtigten Regelungen können innerhalb von 3 Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben bzw. angemeldet werden. Ein genauer Lageplan mit Einzeichnung des einzuziehenden Weges liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, zur Einsichtnahme aus.

Medebach, 22.09.2026
Der Bürgermeister

gez. Frank Linnekugel

Satzung der Hansestadt Medebach über die Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Oberschledorn vom 22.09.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW.S 134/SGV.NRW 7815) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Medebach in der Sitzung am 10.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

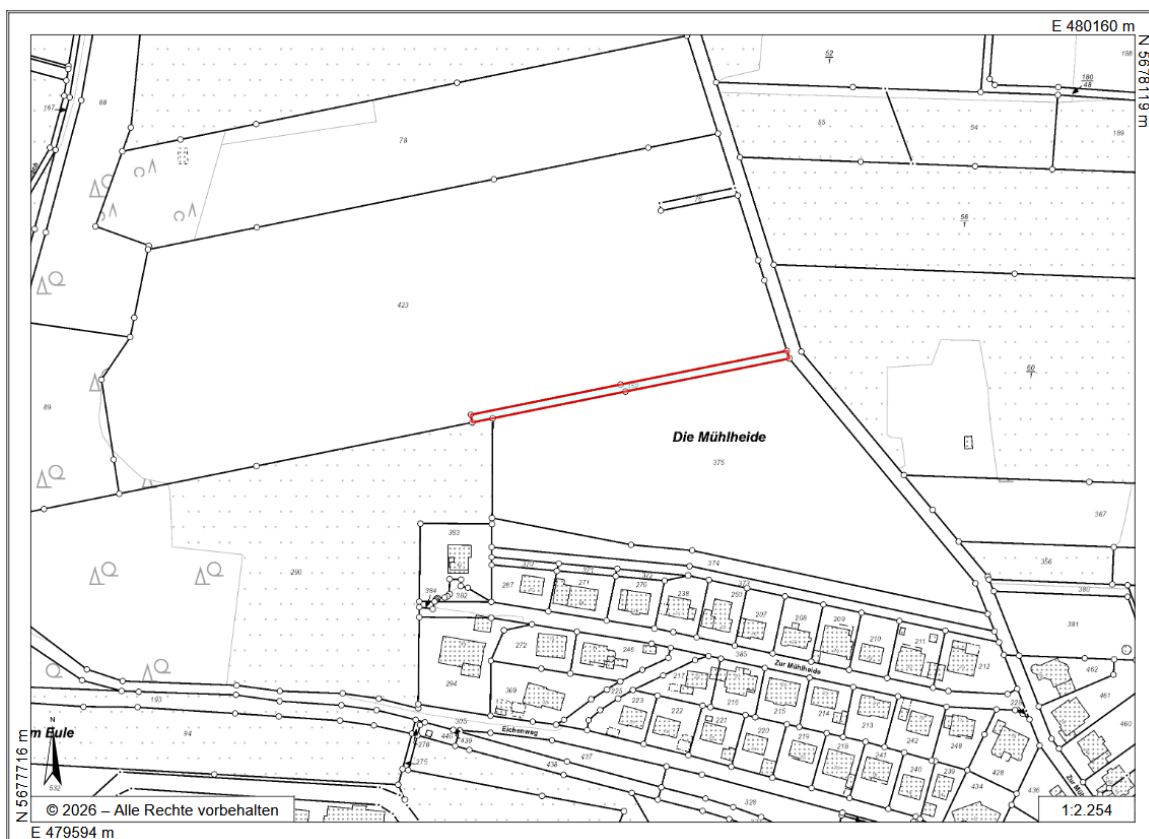
§ 1

Im Rezess über die Separationssache der früheren Gemeinde Oberschledorn O 241 vom 07.09.1908 ist in § 10 des „Verzeichnisses der Wege und Gräben“ unter der lfd. Nr. 8 das Grundstück Gemarkung Oberschledorn Flur 1 Nr. 152 „Weg die Mültheide“ wie folgt eingetragen:

„Wirtschaftsweg auf der Mültheide für die Pläne 180 und 182 vom Wege 9 abzweigend.“

Die Festsetzung des Rezesses für dieses Grundstück Flur 1 Parzelle Nr. 152 als Weg wird hiermit aufgehoben und der Weg eingezogen.

Die betroffene Wegefläche ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet. Die Aufhebung der Zweckbindung erfolgt, weil die Wegfunktion entfallen ist.



§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Oberschledorn vom 22.09.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderliche Zustimmung ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises mit Verfügung vom 10.09.2026 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 22.09.2026

Der Bürgermeister

gez. Frank Linnekugel

**Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom
18.09.2025 über den Jahresabschluss zum 31.12.2024 und die Entlastung des
Bürgermeisters nach § 96 GO NRW**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in öffentlicher Sitzung am 18.09.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Stadtvertretung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2024 Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss 2024 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2024

Aktiva	T€	Passiva	T€
Bilanzierungshilfe	4.065	Eigenkapital (einschl. Ausgleichsrücklage)	32.258
Immaterielle Vermögensgegenstände	617	Sonderposten	38.692
Sachanlagen	68.226	Pensionsrückstellungen	5.272
Finanzanlagen	16.913	Übrige Rückstellungen	718
Vorräte	1.158	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	16.576
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.368	Übrige Verbindlichkeiten	3.499
Liquide Mittel	3.767	Rechnungsabgrenzungsposten	1.342
Rechnungsabgrenzungsposten	1.243		
Bilanzsumme	98.357	Bilanzsumme	98.357

Die Ergebnisrechnung 2024 schließt mit einem Überschuss i.H.v. 912.751,41 €.

- 2) Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dass der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 912.751,41 € in vollem Umfang der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.
- 3) An der Abstimmung zu diesem Beschlusspunkt nimmt Bürgermeister Grosche nicht teil.

Dem Bürgermeister wird einstimmig gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2024 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstr. 1, 59964 Medebach, Zimmer 217, während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Medebach, 01.09.2026

Der Bürgermeister

gez. Linnekugel